Juliane Schmid, BdB im Landkreis AÖ

FÖRDERUNG ZUR DIGITALEN AUSSTATTUNG VON SCHULEN AB 2027

Digitalpakt 2.0 und Vier-Säulen-Zuschuss

Förderung zur digitalen Ausstattung von Schulen

Gesamtvolumen **5 Milliarden Euro**
Paritätisch geteilt zwischen Bund und Ländern

Digitalpakt 2.0

Vier-Säulenzuschuss

Vier-Säulen-Zuschuss

- Beschlossen am 18.12.2025 – gesetzlich verankert zum 01.01.2027
- 2025 und 2026 **kein Förderprogramm** aus Bundesmitteln zur Finanzierung der Schulinfrastruktur (Gebäude-Digitalinfrastruktur inkl. Ladeinfrastruktur für mobile Endgeräte)
- Deshalb Weiterführung von **SchulMobE** + **Medien- und KI-Budget** bis Ende 2026

An die Stelle zahlreicher komplexer und befristeter Förderprogramme tritt ab 2027 **eine gesetzliche Leistung**, die als **jährliche Pro-Schüler-Pauschale direkt an die Schulaufwandsträger** ausgezahlt wird.

Ab 2027 sollen allein im Landeshaushalt **pro Jahr rd. 207 Millionen Euro** für den Vier-Säulen-Zuschuss vorgesehen werden, **ergänzt um die Mittel aus dem Digitalpakt 2.0 des Bundes.**

Vier-Säulen-Zuschuss

Säule 1	Säule 2	Säule 3	Säule 4
Basis-Infrastruktur	„SchulMobE“	„Medien- und KI-Budget“	Wartung und Pflege
= Netzwerk	= Hardware/ Geräte	= Software/ Lizenzen	
Aufbau und Modernisierung von Servern, Netzwerken und WLAN-Systemen.	Finanzierung von Notebooks, Tablets und anderen Endgeräten für den Unterricht. Schüler + Lehrkräfte	Beschaffung und Einsatz digitaler Bildungsmedien, einschließlich KI-gestützter Tools	Finanzierung von professionellem IT-Support und Systemadministratoren.

ZIEL

Entbürokratisierung
Planungssicherheit

Derzeitiger Stand:

- Ende Haushaltsverhandlungen im Landtag, erst dann verbindlich (Ende April / Anfang Mai)
- praxisbezogene Info-/Dialogkampagne (Schulen + SAT) **Okt./Nov.**
- Kommunen sind frei, Mittel auf ihre Schulen bedarfsgerecht (zweckgebunden) aufzuteilen (Schulen haben keine individuellen Ansprüche)
- Haushaltsgesetz → Haushaltsplan 2026/2027 S. 22

Art. 16
Weitere Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Art. 15 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

   „(3) [1]Der Staat unterstützt die Gemeinden, Schulverbände, Landkreise und Bezirke durch Zuweisungen zu den notwendigen Kosten der Investitionen in die schulische digitale Infrastruktur. [2]Dazu werden für die Gebäude-Digitalinfrastruktur, für mobile Endgeräte sowie für digitale Bildungsmedien und KI-Anwendungen Pauschalbeträge je Schülerin und Schüler und Haushaltsjahr entsprechend folgender Tabelle gewährt:

Nr.	Schulart	Gebäude-Digitalinfrastruktur	Mobile Endgeräte	Digitale Bildungsmedien und KI-Anwendungen
1.	Grundschule	45,40 €	59,40 €	4,68 €
2.	Mittelschule	69,88 €	46,54 €	11,06 €
3.	Förderzentrum (Jahrgangsstufen 1 bis 6)	94,16 €	94,78 €	6,67 €
4.	Förderzentrum (Jahrgangsstufen 7 bis 10)	94,16 €	140,29 €	15,08 €

+
WuPf

Quelle: https://www.stmfh.bayern.de/haushalt/20262027e/Haushaltsgesetz.pdf am 16.04.2026; 14:30 Uhr

Grundprinzipien des 4-Säulen-Zuschusses

a) Zweckbindung & Flexibilität

- Die Mittel sind **gesetzlich zweckgebunden** für schulische Digitalinfrastruktur.
- Es gilt ein **3+1-Modell (siehe oben)**:
  - Die drei „Investitionssäulen“ sind **untereinander deckungsfähig**, solange die funktionalen Anforderungen erfüllt bleiben.
  - Beispiel: Weniger Bedarf bei digitaler Klassenzimmerausstattung → mehr Spielraum für mobile Endgeräte.
- Mittel können **angespart** werden.
- **Nicht erlaubt:** Dauerhafte Umschichtung zulasten wichtiger Bereiche (z. B. dauerhaft keine Lehrergeräte).
  - In solchen Fällen könnten **Zuschüsse zurückgefordert** werden.

b) Technische Administration

- Zuschüsse für **Administration**, **Wartung und Pflege** der Schul-IT sind **streng zweckgebunden** und dürfen nur dafür eingesetzt werden.

c) Keine individuellen Ansprüche → „funktionaler Anspruch“

- Das Gesetz schafft **keine Ansprüche einzelner Schulen oder Personen** auf bestimmte Geräte oder Ausstattung.
- Verantwortlich für Beschaffung und Betrieb bleibt der **Schulaufwandsträger**.
- Zuschüsse sollen ihn lediglich **unterstützen**.
- Beispiel: **Lehrergeräte** → Entscheidung im **Dialog** zwischen Schule und Schulaufwandsträger.

Wichtig!
aktuelle Förderung SchulMobE → Säulen gegenseitig geöffnet (Gesamtbudget Leihgeräte + Lehrergeräte kann für eins der beiden verwendet werden), dadurch kann aber nicht der Höchstbetrag pro Gerät (350 €, 1.000 €) erhöht werden.

„Digitalisierung ist kein Projekt, das man abhakt – sie ist ein Weg.
Die Fördermittel sind dabei nicht das Ziel, sondern der Kompass.
Und wir entscheiden, in welche Richtung wir gehen.“